

Antrag

Präs.: 1983 -11- 29

No. 67/A

der Abgeordneten Gabriella Traxler, Dr. Schwimmer, Mag. Kabas
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der
äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1983, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der
äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. März 1890, RGBL. Nr. 57, betreffend die Rege-
lung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religions-
gesellschaft, in der Fassung der Kundmachung BGBL. Nr. 436/1981,
wird geändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

“§ 2. Jede Kultusgemeinde umfaßt ein örtlich begrenztes Gebiet.

Die Israeliten im Sinne dieses Gesetzes gehören der Kultusgemeinde
an, in deren Sprengel sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Wegen bestehender Ritusverschiedenheiten können Israeliten die An-
erkennung als Religionsgesellschaft nach den Bestimmungen des Ge-
setzes vom 20. Mai 1874, RGBL. Nr. 68, betreffend die gesetzliche
Anerkennung von Religionsgesellschaften, erwirken.”

Artikel II

Die bereits mit Rechtspersönlichkeit bestehenden israelitischen Kultusgemeinden in Wien (mit dem Sprengel der Bundesländer Wien und Niederösterreich und der politischen Bezirke Oberpullendorf, Mattersburg, Eisenstadt und Neusiedl am See, sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust des Bundeslandes Burgenland), Linz (mit dem Sprengel des Bundeslandes Oberösterreich), Salzburg (mit dem Sprengel des Bundeslandes Salzburg), Innsbruck (mit dem Sprengel der Bundesländer Tirol und Vorarlberg) und Graz (mit dem Sprengel der Bundesländer Steiermark und Kärnten und der politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Bundeslandes Burgenland) haben unbeschadet des letzten Absatzes von § 2 ihre Aufgaben gemäß § 25 weiter zu erfüllen.

Artikel III

Das Gesetz vom 21. März 1890, RGHl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, gilt auch im Burgenland.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Juli 1981, G 31/79-21, den zweiten Halbsatz des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Israelitischen Religionsgesellschaft als verfassungswidrig aufgehoben. Ausschlaggebend dafür war, daß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die in den genannten Bestimmungen enthalten gewesenen Grundsätze der Einheit der Kultusgemeinde innerhalb ihres Sprengels (Einheitsgemeinde) sowie der Zugehörigkeit aller Israeliten zur Religionsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 1890 gegen das verfassungsgesetzliche Gleichheitsgebot verstoßen hat. Zur Bereinigung der Rechtslage wurde bereits im März 1982 eine Regierungsvorlage zu einer Israelitengesetz-Novelle eingebracht, die jedoch im Hinblick auf die auslaufende XV. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zu Ende beraten werden konnte. Der gegenständliche Antrag bezweckt es daher, weitgehend in Anlehnung an die Regierungsvorlage, die durch das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis notwendig gewordenen Adaptierungen des Israelitengesetzes vorzunehmen.

Vorerst wird der § 2 des Israelitengesetzes dahingehend ergänzt, daß die Israeliten im Sinne des Gesetzes von 1890 jeweils jener Kultusgemeinde angehören, in deren Sprengel sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Darüberhinaus soll durch den gegenständlichen Antrag in § 2 des Israelitengesetzes ein Hinweis aufgenommen werden, daß bei Bestehen von Ritusverschiedenheiten auch auf Israeliten grundsätzlich das Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften anwendbar ist. Die israelitische Religionsgesellschaft gemäß dem Israelitengesetz muß daher in Zukunft nicht zwingend die einzige, sich selbst als israelitisch verstehende Religionsgesellschaft sein. Vielmehr besteht bei Ritusverschiedenheiten die Möglichkeit, aufgrund des "Religions-Anerkennungsgesetzes" ebenfalls israelitische Religionsgesellschaften zu gründen. Damit ist klargestellt, daß die Bestimmungen des Israelitengesetzes ausschließlich auf jene Israeliten anzuwenden sind, die sich zu Kultusgemeinden gemäß dem Israelitengesetz von 1890 bekennen und die diesen Gemeinden auch objektiv angehören.

Die Art. II und III waren nahezu in der selben Fassung auch schon Gegenstand der Regierungsvorlage der XV. Gesetzgebungsperiode (1047 d.B.) und dienen notwendigen Rechtsbereinigungen dieses in weiten Bereichen seit 1890 unverändert gebliebenen Gesetzes.